



Zuwendungsrechtliche Regelungen und Empfehlungen im Hinblick auf Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf ESF-geförderte Maßnahmen

Datum 21.04.2021
AZ: 54-Grunds.

bearbeitet von Herrn Pelloth
Durchwahl: (0391) 567-4551
E-Mail: joerg.pelloth
@ms.sachsen-anhalt.de

Versionen und Stand der Aktualisierung	
19.03.2020	Zuwendungsrechtliche Regelungen und Empfehlungen
1. Änderung - 22.04.2020	
2. Änderung - 22.05.2020	
3. Änderung - 18.12.2020	
4. Änderung – 18.01.2021	
5. Änderung – 21.04.2021	Allgemeine Aktualisierung sowie in Nr. 10 Aktualisierung Stand geltende SARS-CoV-2 Arbeitsschutzvorschriften und Ergänzung zur Förderfähigkeit von Ausgaben für Corona-Tests

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat unter dem Eindruck der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie mit der elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25.3.2021 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16.04.2021 die Einschränkungen für das öffentliche und private Leben weiter verlängern müssen. Die 11. SARS-CoV-2-EindV beinhaltet unter anderem auch wieder starke Einschränkungen im Hinblick auf Angebote mit Publikumsverkehr öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie anderer Einrichtungen, die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 19 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 7 der o.g.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Verordnung nur unter strengen Voraussetzungen für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen. Unter Publikum sind im Fall der geförderten Projekte in den Förderbereichen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Teilnehmende und vergleichbare Personen zu verstehen.

Auch wenn künftige Verordnungen zur Pandemieeindämmung zu einem späteren Zeitpunkt wieder Lockerungen erwarten lassen, ist zunächst weiter damit zu rechnen, dass geförderte Maßnahmen eingeschränkt, zeitweise unterbrochen oder ggf. auch vorzeitig beendet werden müssen, weil die Maßnahmeteilnehmenden die Bildungseinrichtungen nicht aufsuchen dürfen und/oder die Maßnahmen in der vorgesehenen Durchführungsform nicht wie geplant umsetzbar sind. Zudem sind aus den bisherigen Erfahrungen der Pandemiebekämpfung auch zukünftig in Länderzuständigkeit liegende Entscheidungen über akut notwendige lokale/regionale Eindämmungsmaßnahmen nicht auszuschließen, wenn die Pandemieentwicklung dies erfordert.

Solange die Umsetzung von Projekten in Präsenz unter Beachtung aktueller und künftiger Vorschriften und Empfehlungen zur Kontaktminimierung nur eingeschränkt möglich ist, stellt die Nutzung von telefonischen und digitalen Angeboten und Medien in dafür geeigneten Fällen nicht mehr nur kurzfristig eine alternative Umsetzungsform zur Fortsetzung der Projektarbeit dar.

Die von der EU-Verwaltungsbehörde (EFRE/ESF) mit Erlassen vom 18.03.2020 und 20.05.2020 sowie vom Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 15.05.2020 gegebenen allgemeinen Regelungen und Hinweise werden vor diesem Hintergrund durch die nachfolgenden Regelungen und Empfehlungen für die Förderbereiche/-programme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration ergänzt und konkretisiert:

1. Generell gilt, dass den Anweisungen der örtlich zuständigen Behörden, speziell der örtlichen Gesundheitsämter, Folge zu leisten ist.
2. Soweit die Arbeit in den geförderten Maßnahmen nicht aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung generell einzustellen ist, können Tätigkeiten ohne oder mit eingeschränktem unmittelbarem Teilnehmenden-/Publikumsbezug fortgesetzt werden. Lässt sich die Projektarbeit durch Nutzung von Telefon und digitalen Informations- und Kommunikationsmedien realisieren, wird dies anerkannt.
3. Besteht die Projektstätigkeit in sozialer und/oder pädagogischer Betreuung oder Begleitung von Maßnahmeteilnehmenden, sollten nicht unbedingt nötige Hausbesuche bei den Teilnehmenden und Termine mit oder bei am Projekt beteiligten Partnern vermieden werden. Notwendige Kontakte zu den Teilnehmenden und Projektpartnern können telefonisch und mit digitalen Informations- und Kommunikationsmedien gehalten werden. Sie sind für den Nachweis der Projektarbeit zu dokumentieren.

4. Bleiben Projektmitarbeitende oder Teilnehmende aufgrund behördlicher oder ärztlicher Anordnung oder auf der Grundlage der jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (z.B. zur Quarantäne) den geförderten Maßnahmen fern, wird dies nicht als Verletzung der Präsenzpflcht, sondern als entschuldigtes Fehlen gewertet. Zeitraum und Gründe des Fehlens sind zu dokumentieren.
5. Werden behördliche Anordnungen erlassen (z.B. Quarantäne von Projektmitarbeitenden, Schließung von Räumlichkeiten), die eine ordentliche Durchführung von Arbeitspaketen im Projekt oder die vollständige Projektdurchführung verhindern, sind Ausgaben, die Gegenstand der ursprünglichen Bewilligung waren bzw. sind, weiterhin über die Zuwendung gedeckt. Es ist nachzuweisen, dass die geltend gemachten Ausgaben im ursächlichen Zusammenhang mit den behördlichen Anordnungen entstanden sind. In der Unterbrechungszeit anfallende notwendige Ausgaben, welche im Rahmen der regulären Umsetzung geplant waren, bleiben damit – vorbehaltlich anderweitiger bzw. vorrangiger Ausgleichsleistungen – förderfähig. Dies umfasst insbesondere Gehälter für Projektpersonal (Projektmitarbeitende und vertraglich gebundene Honorarkräfte), Mieten und Leasingverträge.

Soweit Ansprüche auf Lohnfortzahlungen oder sonstige Entschädigungsansprüche auf Grundlage gesetzlicher Regelungen (insbesondere Kurzarbeitergeld, Ansprüche gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz) oder auf Grundlage bestehender oder ggf. künftig beschlossener Unterstützungsleistungen des Bundes oder des Landes bestehen, haben diese Vorrang vor einer Erstattung aus der Zuwendung. Das Vorliegen solcher Leistungsansprüche ist von den Zuwendungsempfängenden selbstständig zu prüfen und ggf. zu betreiben sowie spätestens mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.

6. Es sind alle Möglichkeiten der Schadensminderung zu nutzen (z. B. kostenfreie Stornierungsmöglichkeiten, Kulanzregelungen). Die Handlungen zur Schadensminderung sind zu dokumentieren. Unter Umständen kann eine Unterbrechung, Verschiebung oder Aussetzung einzelner Arbeiten im Projekt (z. B. Workshops, Veranstaltungen) oder ggf. auch der gesamten Maßnahme in Abhängigkeit vom Lagebild vor Ort und unter Beachtung der ständig aktualisierten Hinweise und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden notwendig werden, ohne dass dies behördlich angeordnet wird. In diesen Fällen ist analog Ziffer 5 zu verfahren.

Die diesbezügliche Entscheidung des Maßnahmeträgers ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und für den Verwendungsnachweis nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

Ergeben sich durch die beschriebenen begründeten Unterbrechungen, Verschiebungen oder Aussetzungen von Maßnahmen verzögerte oder verfehlte Zielerreichungen, so werden diese als nicht förderschädlich eingestuft.

7. In Fällen, in denen die Durchführung von geförderten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit oder dem jeweiligen Jobcenter erfolgt (z. B. Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“), sind Entscheidungen zur Unterbrechung von Maßnahmen oder einzelner Beschäftigungsmöglichkeiten auch mit diesen Stellen abzustimmen. Die jeweilige Entscheidung ist zu dokumentieren.
8. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei den Zuwendungsempfängenden / Projektträgern wird zugelassen, dass auf deren Antrag die Auszahlung von Zuwendungsabschlägen im Wege der Vorauszahlung auch dann erfolgen kann, wenn in der Bewilligung des Vorhabens ein Zahlungsverfahren auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben festgelegt ist. Die zweckentsprechende Verwendung einer Vorauszahlung ist dann mit der darauffolgenden Mittelanforderung nachzuweisen.
9. Kann das Projektpersonal aus den in Nr. 5 genannten Gründen nicht oder nur teilweise im Projekt beschäftigt werden und nimmt der Zuwendungsempfänger deshalb Ansprüche auf Lohnfortzahlungen wahr oder sonstige unter Nr. 5 genannte Entschädigungsregelungen in Anspruch, so hat dies Auswirkungen sowohl auf die förderfähigen Personalausgaben als auch auf die daran bemessenen indirekten Ausgaben.
Zum Umgang mit pauschalierten indirekten Projektausgaben (Pauschalsatz von 15 v. H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals) werden deshalb folgende Regelungen getroffen:
 - a) Die aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie in Anspruch genommenen Lohnersatzleistungen und insbesondere Kurzarbeitergeld, die sich auf gefördertes Personal beziehen, werden direkt von den entsprechenden direkten Personalausgaben abgesetzt. Dadurch reduzieren sich die als Bemessungsgrundlage für die pauschalierten indirekten Ausgaben dienenden direkten Personalausgaben.
 - b) Zur Begrenzung der Auswirkungen für die Projektträger wird als modifizierte Bemessungsgrundlage für die pauschalierten indirekten Projektausgaben auf die bewilligten Personalausgaben abgestellt, die bei planmäßiger Umsetzung des geförderten Vorhabens entstanden wären.
Maßstab dafür sind die für den betroffenen Projektzeitraum bewilligten und zum jeweiligen Beginn der pandemiebedingten Einschränkungen tatsächlich besetzten Projektstellen verbunden mit den dafür bewilligten Personalausgaben (Vergütungshöhe). Stichtag dafür ist das Datum des Inkrafttretens der jeweiligen SARS-CoV-2-EindV, mit der die Einschränkungen erlassen wurden, oder das Datum einer entsprechenden Anordnung der zuständigen örtlichen (kommunalen) Behörde.

10. Sollten für die Weiterführung des Vorhabens zusätzliche (bisher nicht im Ausgaben- und Finanzierungsplan vorgesehene) Ausgaben insbesondere für die Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.4.2021 (BAnz AT 15.04.2021 V1), des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS (Stand 22.2.2021) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.8.2020 (GMBI 2020 S. 484-495), geändert am 22.2.2021 (GMBI 2021 S. 227-232) entstehen, sind diese im Rahmen der bewilligten Zuwendung förderfähig. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für Mund-Nase-Bedeckungen, Desinfektionsmittel, Flüssigseifen, geeignete Schutzhandschuhe, aber auch Ausgaben für den Kauf von notwendiger Hard- und Software (z.B. Notebook, Webcam, Headset, digitale Medien/Lizenzen zur Durchführung von Video-Konferenzen und Online-Seminaren). Ebenfalls förderfähig im Rahmen der bewilligten Zuwendung sind Ausgaben für die Beschaffung von Corona-Selbst-Tests für Projektteilnehmende (oder vergleichbare Personen) und die im Kontakt mit diesen stehenden Projektmitarbeitenden. Anerkennungsfähig sind zwei Selbsttests wöchentlich je berücksichtigungsfähiger Person. Ein höherer Testbedarf kann bei nachvollziehbarer Begründung anerkannt werden. Die grundsätzliche Förderfähigkeit von Ausgaben für Corona-Tests entbindet bei der Vorhabensdurchführung nicht von der Einhaltung der vom Bund und vom Land Sachsen-Anhalt zur Pandemiebekämpfung erlassenen Vorschriften (insbesondere der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt) sowie der Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden. Die zusätzlichen Ausgaben müssen zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich und entsprechend dem Verlauf, dem Realisierungsstand und dem inhaltlichen Umfang des Vorhabens wirtschaftlich angemessen sein. Diese zusätzlichen Ausgaben sind der Bewilligungsbehörde zeitnah anzuzeigen und ihre Notwendigkeit im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung im betrieblichen Maßnahmenkonzept zu dokumentieren.
11. Die von der Bundesregierung zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 steuer- und beitragsfrei zugelassenen Sonderzahlungen als Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise („Corona-Bonus“, „Corona-Prämie“) sind nicht zuwendungsfähig, wenn es sich dabei um freiwillige Zahlungen der Arbeitgeber handelt. Werden Corona-Sonderzahlungen 2020 an das geförderte Projektpersonal dagegen auf der Grundlage tarifvertraglicher Vereinbarungen gewährt (z.B. Tarifvertrag über einmalige Corona-Sonderzahlung vom 25.10.2020 zwischen dem Bund, den kommunalen Arbeitgeberverbänden und den vertragsschließenden Gewerkschaften), so sind diese Sonderzahlungen im Rahmen des bewilligten Ausgaben- und Finanzierungsplans

zuwendungsfähig. Eine Aufstockung der bewilligten Zuwendung erfolgt in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

Diese Regelungen und Empfehlungen ersetzen die Vorversion vom 18.01.2021 und gelten wiederum bis auf Widerruf.

Bitte informieren Sie sich auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Intergartion sowie der für die Förderprogramme zuständigen Bewilligungsbehörden über ggf. vorliegende zusätzliche Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kristin Körner